

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 27

15. Februar 2017

Nummer 7

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Nutzungsentgelte im Rettungsdienst des Landkreises Stendal für das Jahr 2017	18
Geänderte CITES-Artenanhänge: Graupapagei und Himmelblauer Gecko im Anhang A ab 04. Februar 2017	18
Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes der Wasserfassung Seehausen und Anordnung von Schutzbestimmungen	18
2. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo)	
Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung Stadt Tangerhütte für die Gemarkung Grieben	23
Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung Hansestadt Havelberg für die Gemarkung Vehlgest	23
3. Gesellschaft für Arbeitsförderung des Landkreises Stendal mbH	
Änderung des Firmennamens	24
4. Stadt Tangerhütte	
1. Änderung Hauptsatzung der Einheitsgemeinde „Stadt Tangerhütte“	24
5. Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg	
Öffentliche Bekanntmachung – Entgeltregelungen Abwasserentsorgung	24
Öffentliche Bekanntmachung – Entgeltregelungen Wasserversorgung	25
6. Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Altmark	
Öffentliche Bekanntmachung Flurbereinigungsbeschluss vom 06.02.2017	27

Landkreis Stendal 23.02.2016
Straßenverkehrs- und Ordnungsamt

Nutzungsentgelte im Rettungsdienst des Landkreises Stendal für das Jahr 2017

Auf der Grundlage der Kostenermittlung gemäß §§ 36 ff Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 18.12.2012, (GVBl. LSA 2012 S. 624), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288, 341), vereinbarten die Leistungserbringer mit der Gesamtheit der Kostenträger Nutzungsentgelte für das Jahr 2017. Die Nutzungsentgelte sind so zu bemessen, dass sie auf der Grundlage der bedarfsgerechten Strukturen, einer leistungsfähigen Organisation sowie einer wirtschaftlichen Betriebsführung die voraussichtlichen Kosten des Rettungsdienstes decken.

Die Grundlage hierfür ist der Rettungsdienstbereichsplan (§ 7 RettdG LSA) des Landkreises Stendal gemäß Beschluss des Kreistages vom 20.02.2014 (Amtsblatt Nr. 7 vom 19.03.2014).

Die Höhe dieser Nutzungsentgelte ist gemäß § 39 Abs. 3 durch den Träger des Rettungsdienstes auf ortsübliche Weise im Rettungsdienstbereich bekannt zu machen.

Diese betragen im Jahr 2017 je Einsatz für den Leistungserbringer:

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Regionalverband Altmark

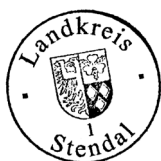
Rettungstransportwagen (RTW)	460,00 EUR
Krankentransportwagen (KTW)	119,75 EUR
Notarzteinsetzfahrzeug (NEF)	214,00 EUR

Träger des Rettungsdienstes

Leitstellenentgelt	34,29 EUR
Verwaltungsentgelt	26,56 EUR

Stendal, den 7. Februar 2017

Carsten Wulfänger
Landrat



Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Stendal über die geänderten CITES-Artenanhänge der EG-Verordnung Nr. 338/97 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels.
Graupapagei und Himmelblauer Gecko jetzt im höchsten internationalen Schutzstatus
Zum 04. Februar 2017 treten die Beschlüsse der 17. Vertragsstaatenkonferenz des Washingtoner Artenschutzübereinkommens in Kraft. Damit werden u.a. der Graupapagei und der Himmelblauer Gecko in den höchsten Schutzstatus, in den Anhang A, hochgestuft.

Die Vermarktung darf jetzt nur mit EU-Bescheinigungen erfolgen, die in Sachsen-Anhalt schriftlich mit der Meldetabelle beim CITES-Büro, Zerbster Str. 7 in 39264 Steckby, zu beantragen sind. Voraussetzung bei den Graupapageien ist eine Ringablesung durch die Naturschutzbehörde und bei den Geckos sind je zwei Fotos von Körperober- und -unterseite mit einzureichen.

Verbleiben Tiere im Besitz, sind keine Bescheinigungen erforderlich.

Diese Hochstufungen waren notwendig, weil die Handelsnachfragen zum lokalen Aussterben der betreffenden Arten geführt haben.

Die Meldetabelle und weitere Hinweise finden Sie unter www.lau.sachsen-anhalt.de: Naturschutz > Internationaler Artenschutz (CITES) > Tierbestandsmeldungen, + > Nachweispflicht und Vermarktungsbescheinigungen.

Stendal, 31. Januar 2017

Carsten Wulfänger
Landrat



Landkreis Stendal

Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes der Wasserfassung Seehausen und Anordnung von Schutzbestimmungen

Auf Grund der §§ 51 Abs. 1 Satz 1 und 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltgesetz) vom 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) i.V.m. § 73 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA Nr. 8/2011 S. 492), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GVBl. LSA Nr. 7/2013) verordnet der Landkreis Stendal als untere Wasserbehörde:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserfassung Seehausen in der Hansestadt Seehausen das nachstehend beschriebene Wasserschutzgebiet (WSG) festgesetzt. Begünstigter ist der Wasserverband Stendal-Osterburg.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzbereiche
 - a) Zone I: Fassungsbereich
 - b) Zone II: Engere Schutzzone
 - c) Zone III A: Weitere Schutzzone A und
 - d) Zone III B: Weitere Schutzzone B
- (3) Die Zonen liegen in folgenden Gemarkungen, Fluren und Flurstücken: Die in den Schutzbereichen gelegenen Flurstücke ergeben sich aus den Flurstückslisten, die Bestandteil der Verordnung sind. Die Flurstücksliste (Anlage 1/Anhang 1) kann bei den in Absatz 5 aufgeführten Behörden eingesehen werden.

a) Zone I:			
Gemarkung	Flur	Flurstücke	Bemerkung
Seehausen	11	640/149	nur 20 Meter allseitig um Brunnen in Zone I
Seehausen	11	643/96	nur 20 Meter allseitig um Brunnen in Zone I
Seehausen	11	646/97	nur 20 Meter allseitig um Brunnen in Zone I

b) Zone II:			
Gemarkung	Flur	Flurstücke	Bemerkung
Seehausen	11	830/89	nur teilw.inWSZII, Nord-bzw. Westgrenze
Seehausen	11	947/90	nur teilw.inWSZII, Nord-bzw. Westgrenze
Seehausen	11	825/92	
Seehausen	11	822/94	
Seehausen	11	819/95	
Seehausen	11	816/96	
Seehausen	11	813/97	
Seehausen	11	810/98	
Seehausen	11	102	
Seehausen	11	103	
Seehausen	11	104	
Seehausen	11	105	
Seehausen	11	138	nur teilw. in WSZ II
Seehausen	11	185	nur teilw. in WSZ II, Südgrenze WSZ II
Seehausen	11	144	Südgrenze WSZ II
Seehausen	11	145	
Seehausen	11	657/146	
Seehausen	11	655/147	
Seehausen	11	656/146	
Seehausen	11	652/148	
Seehausen	11	651/148	
Seehausen	11	649/98	
Seehausen	11	646/97	
Seehausen	11	643/96	
Seehausen	11	640/149	
Seehausen	11	641/149	
Seehausen	11	642/96	
Seehausen	11	645/97	
Seehausen	11	648/98	
Seehausen	11	653/148	
Seehausen	11	659/181	
Seehausen	11	660/182	
Seehausen	11	662/183	
Seehausen	11	658/181	
Seehausen	11	654/147	
Seehausen	11	663/183	nur teilw. in WSZ II, Ostgrenze
Seehausen	11	661/182	nur teilw. in WSZ II, Ostgrenze
Seehausen	11	180	nur teilw. in WSZ II, Ostgrenze
Seehausen	11	179	nur teilw. in WSZ II, Ostgrenze
Seehausen	11	178	nur teilw. in WSZ II, Ostgrenze
Seehausen	11	177	nur teilw. in WSZ II, Ostgrenze
Seehausen	11	176	nur teilw. in WSZ II, Ostgrenze
Seehausen	11	175	nur teilw. in WSZ II, Ostgrenze
Seehausen	11	671/174	nur teilw. in WSZ II, Ostgrenze
Seehausen	11	150	
Seehausen	11	151	
Seehausen	11	152	

c) Zone III A und III B:	
Gemarkung	Flur
Drüsedau	2
Losse	2
Seehausen	1, 2, 8, 9, 10, 11

d) Zone III B	
Gemarkung	Flur
Drüsedau	2,3
Losse	1, 2
Seehausen	1, 8,

Die Begrenzung der Zonen wird wie folgt beschrieben:

Zone I

Die um die Förderbrunnen zu schützende Fläche wird als Quadrat mit einer Seitenlänge von 20 m mit den Brunnen im Mittelpunkt festgesetzt.

Die Eckpunkte der Zone I werden durch Koordinaten bestimmt, die sich an der vorliegenden Brunneneinmessung orientieren können.

Die Zone I wird durch geeignete Markierungen um den jeweiligen Förderbrunnen optisch hervorgehoben.

Ein spezieller Zaun um jeden Brunnen wird wegen der Einzäunung des Gesamtgeländes nicht als erforderlich angesehen. Das innerbetriebliche Wegenetz ist auf dem Gelände so angelegt, dass zu den Brunnen ein genügender Abstand verbleibt. Eine einfache optische Markierung der Zone I kann die Mitarbeiter des Wasserversorgers auf die Trinkwasserbrunnen hinweisen, so dass unnötiges Begehen und Befahren unterbleibt.

Zone II

Die verbale Beschreibung der Grenze der Zone II beginnt am südlichen Ende des in Anlage 2 dargestellten Schutzgebietsvorschlages.

Vom N-S verlaufenden Fahrweg (=Flurstück 138) zwischen der Wasserfassung und der

weiter südlich liegenden Siedlung Waldesfrieden aus folgt die Schutzgebietsabgrenzung der nördlichen Seite eines +/- W-E verlaufenden, schmalen Fahrweges (=Flurstück 144). Die Lage der östlichen Schutzzonengrenze, die als gedachte Linie in N-Richtung über die hier vorhandene Brachfläche verläuft, ist durch den definierten 125 m Abstand nächstgelegenen Brunnen Br 1 vorgegeben. Nach Norden wird die Schutzzone II, ebenfalls unter Einhaltung des 125 m Abstandes, durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 671/174 (Brachfläche), 830/89 (beide Wald- und Brachflächen) begrenzt.

Der westliche Teil des Flurstücks 830/89 ist dabei Bestandteil einer aushaltenden Waldfläche, die im Bereich der Flurstücksgrenze keine sichtbaren Geländemarken zur eindeutigen Abgrenzung aufweist. Hier wäre eine entsprechende Beschilderung, v.a. am Rand des vorhandenen N-S verlaufenden Fahrweges (Flurstück 138) erforderlich. Der westliche Rand der Schutzzone II schneidet die hier vorhandenen Flurstücke im 125 m Abstand von den Fassungsbrunnen. Im Bereich des Wegflurstücks biegt die Schutzgebietsgrenze rechtwinklig in östliche Richtung um und folgt der nördlichen Grenze des genannten Wegflurstücks bis zum N-S verlaufenden Zufahrtsweg zur Wasserfassung (Flurstück 138). Die Grenze folgt dem Ostrand des Weges in südlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung.

Zone III A und III B

Die verbale Beschreibung der Grenze der Zone III A beginnt am nördlichen Ende des in Anlage 2 dargestellten Schutzgebietsvorschlages an der Kreuzung der B 189 mit der Arendseer Straße bzw. der B 190. Der Startpunkt ist in Blatt 4 mit einem roten Kreis markiert. Die Beschreibung erfolgt in östlicher Richtung. Die Schutzgebietsbemessung folgt von der Kreuzung aus der Südseite der Arendseer Straße (Flurstück 298/14). Nach rund 300 m biegt von dieser in südlicher Richtung ein unbenannter Wirtschaftsweg (Flurstück 15) ab. Die Grenzziehung entspricht dem westlichen Rand des genannten Weges. Nach 60 m endet das zugehörige Flurstück an einem unbefestigten W-E verlaufenden Fahrweg mit der Flurstücksbezeichnung 869/40. Der Schutzgebietsvorschlag entspricht auf einer Länge von 200 m der Südgrenze dieses Weggrundstücks. Hier springt der Verlauf in südliche Richtung um und ist durch die östliche Grenze des Flurstücks 160 (= Brachfläche) definiert. Nach Erreichen der südlichen Grenze des Flurstücks 160 entspricht die Schutzgebietsbemessung der nördlichen Begrenzung des Flurstücks 675/173 in östlicher Richtung bis zum Erreichen der Umzäunung der angrenzenden Gewerbeflächen. Sie folgt anschließend dem genannten Zaun, welcher den westlichen Rand der Gewerbefläche (Flurstücke 173/7, 173/11) definiert, in südlicher Richtung. Im Weiteren verläuft die Bemessung der Trinkwasserschutzzone III A, unter bestmöglicher Nachzeichnung des Verlaufes der Einzugsgebietsgrenze (vgl. blaue Linie) durch das Gewerbegebiet (Südrand Flurstück 173/11, Ostrand Flurstück 173/15) bis an dessen Südrand, bzw. weiter entlang des Südrandes von Flurstück 173/3. Der Rand der Schutzzone biegt hier parallel zur Bahnlinie in südliche Richtung um und folgt dieser entlang des Westrandes des Straßenflurstücks 701/202 (Straße Am Goldfischeich) bis an den Waldrand bzw. zu einem einzeln stehenden Wohnanwesen (Flurstück 184). Der Grenzverlauf springt hier direkt an die westliche Seite der Bahntrasse (Flurstück 15) und folgt dieser über ca. 400 m in südlicher Richtung bis zum Bahnübergang an der Waldemar-Estel-Straße. Die Bahntrasse selbst bleibt außerhalb des Schutzgebiets. Ab dem Bahnübergang entspricht die Schutzgebietsgrenze der Westseite des Flurstücks 4 bzw. dem östlichen Rand des Gewerbe/Industriegeländes der metallverarbeitenden Fa. Graepel-STUV GmbH, die damit innerhalb der Schutzgebietsausweisung (Schutzzone III A) liegt.

Südlich der genannten Gewerbefläche wird die Schutzzone III A zunächst durch den Ostrand des Wegflurstücks 71 (später 72) definiert, welche in südwestlicher Richtung durch das angrenzende Waldgebiet ziehen. Der zugehörige, unbefestigte Weg ist auf Grund der rückläufigen Nutzung in einem zunehmend schlechten Zustand. Nach ca. 600 m (auf Höhe eines nach Osten verlaufenden Stichweges zur Osterburger Chaussee) biegt von diesem Weg ein kleinerer, befahrbarer Waldweg nach NW ab (Südrand des Flurstücks 73). Nach ca. 40 m zweigt von diesem in südwestlicher Richtung eine deutliche (abschnittsweise befahrbare) Schneise (Flurstück 205/47) ab, die sich bis zum nördlichen Ende des Rastparkplatzes an der B 189 erstreckt. Vom Parkplatz aus quert die Schutzgebietsgrenze in Luftlinie die B 189. Auf der westlichen Seite der B 189 grenzt, gegenüber der Ausfahrt des genannten Rastparkplatzes (auf Höhe einer alten Schutzhütte), das Ende eines aus Westen kommenden schmalen Fahrweges an die Bundesstraße. Auf Grund des Fehlens von geeigneten Flurstücksgrenzen folgt die Schutzgebietsausweisung hier auf einer Länge von ca. 500 m dem nördlichen Rand des unbefestigten Sandweges, der sich durch schwieriges Dünengelände windet, bis zur Kreuzung mit einem breiteren NW-SE verlaufenden Waldweg (Flurstück 122/1), der die Grenze zwischen den Schutzzonen III A und III B definiert (s.u.).

Der Kreuzungsbereich bildet die südliche Ecke der Schutzzone III A bzw. den Übergang zur Schutzzone III B. Die Grenze des Trinkwasserschutzgebietes, nun der Schutzzone III B, setzt sich über den genannten Weg fort. Der sandige Fahrweg, der von der B 189 kommend bisher die Grenze des Schutzgebiets III A gebildet hat, steigt in südwestlicher Richtung als markierter Wanderweg steil auf einen Dünenzug an. Nach ca. 150 m geht der Weg, mit Erreichen des Plateaus, in einen breiteren unbefestigten Waldweg über, der die nördliche Grenze des Flurstücks 70/5 bildet. Dieser trifft nach weiteren 120 m in südwestlicher Richtung auf den aus Süden von der Straße nach Drüsedau kommenden, teilweise befestigten Fahrweg nach Barsberge (Flurstück 42/8). Die Schutzgebietsgrenze quert diesen Fahrweg und setzt sich weiterhin entlang der Nordgrenze des Flurstücks 70/5 fort, die hier als deutlich sichtbare Schneise ausgebildet ist. Nach rund 500 m in südwestlicher Richtung wird das Flurstück bzw. die Schneise durch einen N-S verlaufenden unbefestigten Fahrweg begrenzt (in Verlängerung der östlichen Grenze von Flurstück 4). Der Grenzverlauf biegt hier auf einer kurzen, ca. 40 m langen Strecke entlang der Ostseite des Weges in nördlicher Richtung um und trifft letztlich auf den unbefestigten SW-NE verlaufenden Verbindungsweg zwischen Barsberge und Drüsedau (Flurstück 77/4). Die Grenzziehung folgt der nordwestlichen Seite des Fahrweges auf einer Länge von 50 m in südwestlicher Richtung bis zur Einmündung eines schmalen, aus Nordwesten kommenden Fahrweges. Dieser Weg, der den nördlichen Rand des Flurstücks 2 definiert, setzt sich auf einer Länge von rund 400 m in westlicher Richtung bis zum Erreichen des Waldrandes fort. Die Schutzgebietsgrenze biegt hier rechtwinklig in südliche Richtung ab und entspricht dem Waldrand, welcher dem Westrand des Flurstücks 2 entspricht. Nach ca. 400 m erreicht der Weg auf seiner westlichen Seite ein kleines Waldstück. Der Schutzgebietsverlauf knickt hier rechtwinklig, unter Schneidung des Südteils der Flurstücke 82/11, 53/15 und 54/15, entlang des Nordrandes des genannten Waldstücks um und erreicht nach ca. 50 m in westlicher Richtung den Rand des SE-NW verlaufenden

Verbindungsweg (Flurstück 33) zwischen Drüsedau und Tannenkrug (an der B 190). Die Schutzzone III B folgt dem nordöstlichen Rand des Fahrweges in nordwestlicher Richtung bis zum Erreichen des Waldrandes. Die Ackerflächen östlich des Fahrweges sind durch diese Grenzziehung weitgehend Bestandteil der Schutzzone III B, während die südlichen Teile der Flurstücke 82/11, 53/15 und 54/15 wie oben beschrieben, im Sinne der Wahrung der Verhältnismäßigkeit nicht mehr Bestandteil des Schutzgebiets sind.

Im Wald quert der Fahrweg (Flurstück 33) das Waldflurstück 87/23. Die Schutzgebietsgrenze folgt zunächst in östlicher Richtung dem Waldrand, welcher dem südlichen und westlichen Waldrand des genannten Flurstücks 87/23 entspricht. Dort, wo der Westrand des Flurstücks 87/23 nach ca. 370 m den Fahrweg wieder kreuzt, springt die Grenzziehung wieder auf den Nordostrand des Wegeflurstücks 33 um. Ab hier bildet der nordöstliche Rand dieses Weges (Flurstücks 33, später 21) auf einer Länge von rd. 1,4 km den äußersten südwestlichen Rand der Schutzzone III B für die Wasserfassung Seehausen.

Dort, wo dieser Weg auf die SW-NE verlaufende Gastrasse trifft, biegt die Schutzgebietsgrenze in NE-Richtung um. Der Grenzverlauf folgt zunächst auf einem 200 m langen Teilstück der Südgrenze des trassenbegleitenden Fahrwegs (Flurstück 27) in Richtung NE. Ab hier erfolgt die Grenzziehung auf Grund des Fehlens geeigneter topografischer Marken zunächst rein flurstücksbezogen entlang der östlichen und nördlichen Grenze des Flurstücks 3 bzw. in Verlängerung der Nordgrenze der Flurstücke 30 und 29.

Am Rand des Flurstücks 29 erreicht die Schutzzonengrenze erneut den NW-SE verlaufenden Fahrweg, der die definierte Grenze zwischen der Schutzzone III A und III B bildet. Nordöstlich des Weges geht die Grenzziehung für die Schutzzone III B wieder in die Schutzzone III A über. Die äußerste NW-Ecke der Schutzzone III A wird durch Nordwestrand des Flurstücks 28 definiert, das sich in diesem Abschnitt als auffällige Lichtung gestaltet. Am Nordoststrand der Lichtung setzt sich die Schutzgebietsgrenze im Bereich einer auffälligen befahrbaren Schneise fort, die in SE-NW-Richtung, quer durch das vergleichsweise große Flurstück 12, verläuft. Die Schneise trifft nach ca. 400 m auf einen NW-SW verlaufenden Fahrweg (Flurstück 207/4). Die Grenzziehung folgt dem südlichen Rand des Weges 40 m in südöstlicher Richtung. Hier biegt der Grenzverlauf in Nordnordwestrichtung um und orientiert sich an einer auffälligen Schneise, die den Westrand des Flurstücks 207/1 bildet. Nach 400 m trifft die Schneise auf einen SE-NW verlaufenden Fahrweg, der in seiner nordwestlichen Fortsetzung (Flurstück 298) auf die B 190 mündet. Die Schutzgebietsbemessung verläuft auf einer Länge von ca. 300 m entlang der Südseite des Weges in östlicher bis nordöstlicher Richtung um anschließend im Bereich einer deutlich sichtbaren Schneise, entlang der Ostgrenze des Flurstücks 54, in nördliche Richtung zur B 190 umzubiegen. Auf einer Strecke von ca. 410 m folgt die Schutzgebietsgrenze dem Südrand der Bundesstraße 189 (Flurstück 1) bis auf Höhe des östlichen Endes eines kleinen Waldstücks auf der gegenüberliegenden Straßenseite. Die Grenze biegt hier, unter Querung der Straße, in nördliche Richtung um und verläuft parallel zum genannten Waldrand, welcher dem östlichen Rand des Flurstücks 209 entspricht. Nach 200 m endet der Wald an einem W-E verlaufenden Weg (Flurstück 221). Der weitere Grenzverlauf entspricht auf einer Länge von rd. 250 m dem Südrand des genannten Weggrundstücks, bis dieses auf einen weiteren NW-SE verlaufenden Wirtschaftsweg in Richtung B 190 mündet. Dieser Weg (Flurstück 130) bildet die Zufahrt zu einer Reihe von Kleingartenparzellen rechts und links des Weges. Die Schutzgebietsgrenze biegt, nach einer kurzen Strecke von ca. 40 m entlang der Westgrenze des Weges, unter bestmöglicher Annäherung an die Grenze des hydrogeologischen Einzugsgebietes, in nordöstliche Richtung entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 179 um. Die Schutzgebietsgrenze quert den im Bereich Flurstücksostrandes verlaufenden Graben („Seegraben“) und endet an einem geschwungenen Weg bzw. am ehemaligen Grabenflurstück (Flurstück 318). Nach 50 m entlang der Westgrenze dieses Flurstücks verläuft die Schutzgebietsgrenze im Weiteren quer durch den mit Eigenheimen bebauten Straßenzug „Grashöferweg“ (Nordgrenze Flurstücke 335/298, 615/298) bis an die B 189 bzw. zum Ausgangspunkt der Schutzgebietsbeschreibung.

- (4) Die genaue Lage und Abgrenzung des Wasserschutzgebietes der Wasserfassung Seehausen sind in einer topografischen Karte im Maßstab von 1 : 15.000 eingetragen. (Anlage 2)

Die einzelnen Zonen sind darin wie folgt dargestellt:

- Zone I: rote Umrandung
- Zone II: grüne Umrandung
- Zone IIIA: gelbe Umrandung
- Zone IIIB: braune Umrandung

- (5) Ausfertigungen dieser Verordnung sowie die genannte Karte und die Flurstücksliste liegen in den folgenden Behörden vor und können während der Dienstzeit von jedermann kostenlos eingesehen werden:

- Landkreis Stendal, Umweltamt, Untere Wasserbehörde
Hospitalstraße 1 – 2, 39576 Hansestadt Stendal

- Verbandsgemeinde Seehausen, Große Brüderstraße 1, 39615 Hansestadt Seehausen

§ 2

Schutzbestimmungen in der Zone I

- In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten der Wassergewinnungsanlage sowie der behördlichen Überwachung der öffentlichen Wasserversorgung dienen.
- Das Betreten der Zone I ist nur solchen berechtigten Personen gestattet, die ausschließlich im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind. Diese Personen sind berechtigt Begleitpersonen den kurzzeitigen Zutritt zu gestatten.
- Die Zone I darf nur für Zwecke der Wasserversorgung bzw. als Wald oder Grünland genutzt werden. In diesem Bereich sind nur Maßnahmen zulässig, soweit sie der Erhaltung und Pflege der zum Schutz des Gewässers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Einsatz von chemischen Mitteln für den Pflanzenschutz (Pflanzenschutzmittel) zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregulierung und jegliche Düngung sind verboten.

§ 3

Schutzbestimmungen in der Zone II sowie in der Zone III A und III B

- In der Zone II sowie in der Zone III A und III B gelten die Verbote und Beschränkungen gemäß dem Anhang (Anlage 3) zu dieser Verordnung sowie des DVGW Regelwerkes W 101 (Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete).
- Die untere Wasserbehörde kann die Einhaltung eines näher zu bestimmenden Stickstoff (N)-Zielsaldos für die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen anordnen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die landwirtschaftliche Bodennutzung Gewässerbelastungen hervorgerufen werden, die die Trinkwassergewinnung gefährden können.
- Handlungen, die nach Absatz 1 beschränkt zulässig sind, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die untere Wasserbehörde. Die Genehmigung wird nur auf Antrag erteilt.
- Die Kontrolle der gemäß Absatz 1 festgesetzten Verbote und Beschränkungen sowie die Einhaltung der Nebenbestimmungen der gemäß Absatz 2 erteilten Genehmigungen erfolgen durch die untere Wasserbehörde.

§ 4

Duldungs- und Handlungspflichten

- Das begünstigte Wasserversorgungsunternehmen hat
 - die Zone I gegen unbefugtes Betreten, zum Beispiel durch Einzäunung, zu schützen.
 - die Zonen II und III A und III B durch entsprechende Beschilderung an äußeren Begrenzungen ausreichend zu kennzeichnen.
 - die Einhaltung, der in § 3 aufgeführten Schutzbestimmungen, die zum Schutz der Gewässer erforderlich sind, eigenverantwortlich im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten zu kontrollieren und festgestellte Verstöße unverzüglich der unteren Wasserbehörde zu melden.
- Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben – soweit sie nicht selbst zur Vornahme von Handlungen verpflichtet sind – zu dulden, dass Beauftragte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung und der unteren Wasserbehörde oder von diesen nachweislich Verpflichtete
 - die Grundstücke zur Beobachtung des Gewässers und des Bodens betreten,
 - den Fassungsbereich einzäunen,
 - Beobachtungsstellen einrichten,
 - Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
 - Ablagerungen von Stoffen, die Gewässer gefährden können beseitigen,
 - Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen,
 - sonstige zur Erfüllung des Schutzzwecks erforderliche Handlungen vollziehen.
- Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von landwirtschaftlichen Flächen sowie Flächen des Erwerbsgartenbaus haben für Ihre Grundstücke innerhalb des Wasserschutzgebietes schlagbezogene Aufzeichnungen zur Düngung, Nährstoffbilanz und für Bodennährstoffuntersuchungen (analog den Vorgaben der DüV*) und für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) (analog der PSM-Anwendungsverordnung*) vorzunehmen. Die Nachweise sind sieben Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

§ 5

Befreiung und Ausnahme von Schutzbestimmungen

- Die untere Wasserbehörde des Landkreises Stendal kann auf Antrag von den Schutzbestimmungen und Pflichten dieser Verordnung befreien, soweit der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern.
- Sie hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.
- Die widerrufliche Befreiung bedarf der Schriftform. Sie kann befristet und mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden.

§ 6

Übergangsbestimmungen für bestehende Anlagen

- Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Anlagen und sonstigen Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechts in Bestand und Betrieb geschützt sind (Bestandsschutz), haben zu dulden, dass solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften dieser Verordnung angepasst, beseitigt oder erforderliche Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden können.
- Der Landkreis Stendal als untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten, die gemäß Abs. 1 zu dulden Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen zuzustellen sowie dem Betreiber der Wasserfassung und dem gewässerkundlichen Landesdienst zur Kenntnis zu geben.
- Bis zu einer Entscheidung der unteren Wasserbehörde gelten rechtmäßig bestehende Anlagen und sonstige Einrichtungen, die nach dieser Verordnung, Verboten oder Beschränkungen unterliegen, als zugelassen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne des § 103 WHG in Verbindung mit § 114 WG LSA handelt,

wer vorsätzlich oder fahrlässig Schutzbestimmungen nach § 2 oder § 3 missachtet oder Pflichten nach § 4 nicht erfüllt.

- (2) Für die Androhung der Ordnungswidrigkeit ist die untere Wasserbehörde zuständig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Abgrenzung zu anderen Rechtsgebieten

Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Anzeige-, Handlungs-, Duldungs-, Zulassung- oder Aufzeichnungspflichten sowie Verbote oder Beschränkungen bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
 (2) Gleichzeitig tritt der Beschluss über die Festlegung des Trinkwasserschutzgebietes Seehausen des Kreistages Osterburg vom 13.09.1978, Beschluss-Nr.: 0126-27-IV/78, Reg. Nr. VIII/19-78 außer Kraft.

Stendal, den 27.01.2017


 Carsten Wulfänger
 Landrat

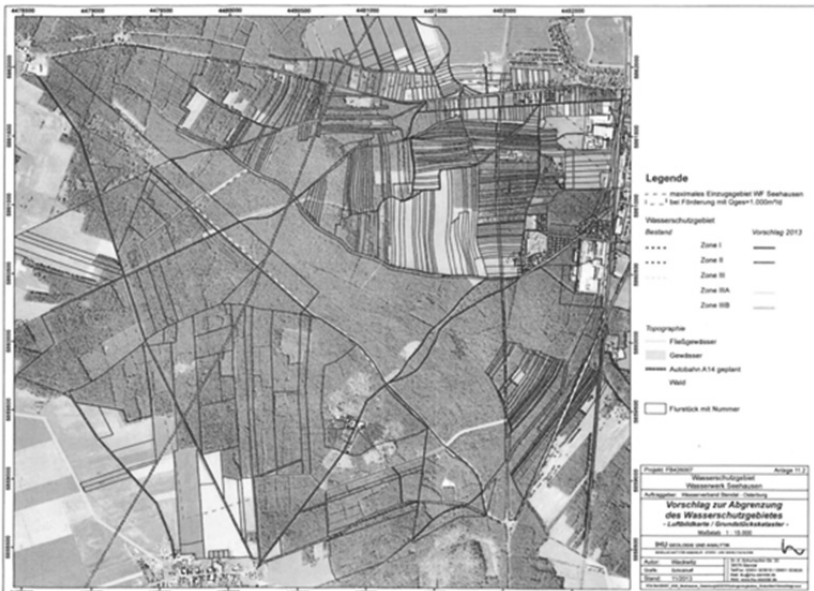


Anhänge zu § 1 Geltungsbereich

Anlage 1: Anhang 1 = Flurstücksliste Zone III A und III B

Anlage 2: Übersichtsplan und Katasterpläne

Anlage 2



Anhang zu § 3 Schutzbestimmungen in der Zone II sowie in der Zone III A und III B = Anlage 3

Anlage 3: Schutzbestimmungen in der Zone II sowie in der Zone III A und III B

Im Anhang aufgeführte Handlungen und Nutzungen sind in Zone II und Zone III A und III B nach dieser Verordnung oder den Regelungen des DVGW Arbeitsblattes W 101 verboten (v) bzw. beschränkt (b) zulässig.
 Soll für Handlungen und Nutzungen, die in Zone II und Zone III A und III B verboten (v) bzw. beschränkt (b) gestattet sind, eine Befreiung erteilt werden, ist eine Einzelfallprüfung auf Antrag gemäß § 5 dieser Verordnung erforderlich.

Anhang zur Wasserschutzgebietsverordnung Seehausen

Handlungen bzw. Nutzungen	Zone		
	Zone II	Zone III A	Zone III B
1. Sachgebiet Kommunalwirtschaft, Industrie und Gewerbe			
1.1 Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	verboten, ausgenommen Baugebiete für Wohnbau und die in Aufstellung befindliche Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Seehausen zur Erweiterung des Betriebsstandortes der Firma Graepel Seehausen GmbH & Co. KG ohne Erweiterung der Anlagen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	

Handlungen bzw. Nutzungen	Zone		
	Zone II	Zone III A	Zone III B
1.2 Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung,	verboten	verboten, ausgenommen für Mess-, Prüf- und Regeltechnik	
1.3 Errichten, Erweitern und Betrieb von Industrieanlagen, in denen in besonders großem Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (z.B. Raffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken, Kraftwerke)	verboten	verboten	
1.4 Errichten, Erweitern und Betrieb von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe	verboten	beschränkt zulässig	
1.5 Umgang mit Schmierstoffen im Bereich Verlustschmierung und Schädle	verboten	beschränkt zulässig	
1.6 Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen mit Eingriffen in den Untergrund (im Grundwasser)	verboten	beschränkt zulässig	beschränkt zulässig
1.7 Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen mit Eingriffe in den Untergrund (über dem Grundwasser)	verboten	beschränkt zulässig	zulässig
1.8 Errichten, Erweitern und Betrieb von Anlagen zur Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Abfällen, Reststoffen und bergbaulichen Rückständen	verboten	verboten	
1.9 Ablagerung und Einbau von Abfällen, die die Anforderungen einer schadlosen Verwertung nicht erfüllen	verboten	verboten	
1.10 Verwenden von Materialien beim Bau von Verkehrsanlagen, die den wasserwirtschaftlichen Anforderungen an ihre Schadlosigkeit nicht genügen (Näheres regelt die Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag))	verboten	verboten	
2 Sachgebiet Bergbau, Erdaufschlüsse und unterirdische Lager/ Eingriffe in den Untergrund			
2.1 Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen mit Freilegung des Grundwassers (z.B. Ton-Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche)	verboten	verboten, wenn Schutzfunktion der Deckschicht wesentlich oder reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann	
2.2 Errichten, Erweitern und Betrieb von Grundwasserwärmepumpen, Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren	verboten	verboten	
2.3 Untertagebergbau, Tunnelbau	verboten		
2.4 Durchführung von Bohrungen, die negativen Einfluss auf das Grundwasser haben können	verboten	verboten, ausgenommen Bohrungen für die öffentliche Wasserversorgung und deren Überwachung sowie zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser	
2.5 Durchführung von Sprengungen	verboten	verboten, sofern die Gefahr besteht, dass dabei das Grundwasser angeschnitten wird	
2.6 Errichten, Erweitern und Betrieb von Anlagen zur Eigenwasserversorgung und Beregnungsbrunnen	verboten	verboten	beschränkt zulässig
3 Sachgebiet Abwasser und Abwasseranlagen			
3.1 Einleiten oder Versickern von Abwasser in den Untergrund einschließlich Abwasserversickerung, -verrieselung und -verregnung, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser und Abwasser aus Kleinkläranlagen	verboten	verboten, ausgenommen das großflächige Versickern des auf Straßen und Wegen anfallenden Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone	
3.2 Einleiten von Abwasser aus Kleinkläranlagen in den Untergrund	verboten	verboten, ausgenommen flächenhafte Versickerung von häuslichem oder kommunalem Abwasser aus Kleinkläranlagen, das mindestens mit einem Verfahren nach dem Stand der Technik behandelt wurde und wenn eine Ableitung zu aufnahmefähigen Fließgewässern nicht möglich ist	
3.3 Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer, ausgenommen Niederschlagswasser	verboten	verboten, ausgenommen Abwasser aus Kleinkläranlagen, das mindestens mit einem Verfahren nach dem Stand der Technik behandelt wurde	verboten, ausgenommen Abwasser aus Abwasserbehandlungsanlagen, das mindestens mit einem Verfahren nach dem Stand der Technik behandelt wurde

	Handlungen bzw. Nutzungen	Zone II		
		Zone III A	Zone III B	
3.4	Errichten und Erweitern von Kanalisationen einschl. Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerken, Anlagen zum Durchleiten oder Herausleiten von Abwasser	verboten, ausgenommen Anlagen zum Herausleiten von Abwasser vorhandener Anwesen, wenn die in SZ III genannten besonderen Anforderungen an die Dichtheit und deren Überprüfung eingehalten sind	verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme und mindestens alle fünf Jahre durch Sichtprüfung und alle zehn Jahre durch Druckprobe oder ein anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird und Anlagen, die die Anforderungen an die Niederschlagswasserbehandlung des RdErt. des MLU ¹ vom 23.05.2013 erfüllen	
3.5	Errichten und Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen einschl. Kleinkläranlagen, abflusslosen Sammelgruben	verboten	verboten, ausgenommen die Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen i.S. des Gewässerschutzes, Kleinkläranlagen in monolithischer Bauweise nach Nummern 3.2 und 3.3, die dem Stand der Technik entsprechen und abflusslose Sammelgruben, wenn die Dichtheit und Standsicherheit sichergestellt sind	
4	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
4.1	Errichten, Erweitern und Betreiben von Anlagen zum Umgang und zur Lagerung wassergefährdender Stoffe einschl. Windkraftanlagen	verboten	verboten, ausgenommen alle oberirdischen Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen der Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 oder mit einem maßgebenden Volumen von <= 100 m ³ wassergefährdenden Stoffen der WGK 2 oder mit einem maßgebenden Volumen von <= 10 m ³ wassergefährdenden Stoffen der WGK 3 und alle unterirdischen Anlagen mit einem maßgebenden Volumen von <= 1.000 m ³ wassergefährdender Stoffe der WGK 1 oder mit einem maßgebenden Volumen von <= 10 m ³ wassergefährdender Stoffe der WGK 2 oder mit einem maßgebenden Volumen von <= 1 m ³ wassergefährdender Stoffe der WGK 3	
4.2	Transport wassergefährdender Stoffe	verboten	verboten, ausgenommen auf Straßen, die nach RiStWag ³ ausgebaut und entwässert sind und Kleinstmengen für den Haushaltsbedarf	
4.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen	verboten	verboten, ausgenommen Umgang mit Kleinstmengen für den Haushaltsbedarf	
5	Sachgebiet Land- und Forstwirtschaft sowie Erwerbsgartenbau			
5.1	Errichten oder Erweitern von ortsfesten baulichen Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersaft und Anlagen zum Lagern von Festmist und Silage, Gärfutterbereitung	verboten	beschränkt zulässig, ausgenommen sind Anlagen mit Leckerkennungseinrichtung oder oberirdische Anlagen mit doppelwandigem Behälter	
5.2	Errichten oder Erweitern von Erdbecken, auch mit Folienabdichtung, für die Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern		verboten	
5.3	Errichten oder Erweitern von Erdsilos zur Bereitung und Lagerung von Silage		verboten	
5.4	Festmistaußenlagerung	verboten	verboten, ausgenommen, wenn die Bedingungen des KTBL-Positionspapieres, 1. Überarbeitete Auflage (Mai 2011 ²), eingehalten werden	
5.5	Düngen mit Gülle, Jauche, Geflügelkot, Festmist, Silagesickersaft und Festmistkompost	verboten	verboten, ausgenommen es wird eine jährliche einzelschlagsbezogene Aufzeichnung über die Zu- und Abfuhr von Stickstoff und Phosphor erstellt und ausgewertet. Die Bewertung der Bilanzsalden hat schlagbezogen analog der Vorgaben der DüV ³ zu erfolgen	
5.6	Lagern und Ausbringen von Sekundärrohstoffdüngern (Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm, Gärsubstraten aus Biogasanlagen bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen) und sonstigen organisch-mineralischen Düngemitteln	verboten	Beschränkt zulässig; zulässig ist das Ausbringen von Typzugelassenen Sekundärrohstoffdüngern auf Klärschlammbasis und Klärschlamm mit einer Gesamtstickstoffmenge <120 kg Stickstoff/ha jährlich, in gefährdeten Gebieten mit stark durchlässigen Deckschichten <80 kg Stickstoff/ha jährlich, sofern die Anforderungen der guten fachlichen Praxis beim Düngen eingehalten werden	
5.7	Bau und Betrieb von Anlagen zum Lagern, Zwischenlagern und zum Abfüllen fester sowie flüssiger mineralischer Düngemittel, Pflanzenschutzmittel und sonstige organisch-mineralische Düngemittel	verboten	verboten, ausgenommen sind Anlagen gemäß Nr. 4.1 und Pflanzenschutzmittel, die in Wasserschutzgebieten zugelassen sind	
5.8	Ausbringen von mineralischen Düngemitteln durch Agrarflugzeuge		verboten	
5.9	Erstaufforstungen	verboten	beschränkt zulässig	
5.10	Kahlschlag und Waldrodung	verboten	verboten, ausgenommen ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung	
5.11	Nassholzkonservierung, Wertholzlagerplätze	verboten	beschränkt zulässig	zulässig
5.12	Umbruch von Dauergrünland	verboten	verboten	beschränkt zulässig
5.13	Eintrag hoher Stickstofffrachten in das Grundwasser (z.B. durch Feldanbau von Mais, Leguminosen, Hackfrüchten, Gemüse und gewerblicher Obstbau sowie Sonderkulturen)	verboten	Beschränkt zulässig, zulässig ist der Anbau von Silomais	zulässig
5.14	Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen	verboten	beschränkt zulässig	zulässig bis zu einer maximalen Bodenfeuchte von 80 v.H.

	Handlungen bzw. Nutzungen	Zone II		
		Zone III A	Zone III B	
5.15	Errichten und Erweitern von Stallanlagen sowie Tierhaltung in Freigehegen, außer Kleintierhaltung in begrenztem Umfang	verboten	beschränkt zulässig	
5.16	Errichtung und Erweiterung von Viehfütterungs-, Tränk- und Melkständen	verboten	beschränkt zulässig	
5.17	Errichten und Erweitern von Dämpfanlagen und Waschplätzen für Maschinen und Geräte	verboten	beschränkt zulässig	
5.18	Beweidung	verboten	verboten ab einer Besatzstärke von zwei GVE/ha (Bedingung: Nachweisführung eines Weidetagebuches)	verboten ab einer Besatzstärke von 2,5 GVE/ha (Bedingung: Nachweisführung eines Weidetagebuches)
5.19	Wildgehege, Wildfutterplätze	verboten	beschränkt zulässig	
5.20	Freiland, Koppel und Pferchtierhaltung	verboten	beschränkt zulässig	
5.21	Errichten, Erweitern und Betrieb von befestigten Dunglagerstätten	verboten	beschränkt zulässig	zulässig
5.22	Neuanlage und Erweiterung von Gartenbaubetrieben, Baumschulen und Kleingartenanlagen	verboten	beschränkt zulässig	
6	Sachgebiet Gewässerunterhaltung und Hydromelioration			
6.1	Gewässerunterhaltung mit chemischen Mitteln	verboten		
6.2	Ausbau von Gewässern	verboten, ausgenommen zur Verbesserung des ökologischen Zustands	zulässig	
6.3	Verletzung der Kolmationsschicht durch wasserbauliche Maßnahmen an Vorflutern im Bereich von Uferfiltratfassungen	verboten	zulässig	
6.4	Errichten und Erweitern von Dränagen, Entwässerungsgräben und Schöpfwerken	verboten	verboten, wenn die Schutzfunktion der Deckschicht hierdurch wesentlich gemindert wird	
7	Sachgebiet Verkehrswesen			
7.1	Bau und Betrieb von Flugplätzen und zugehörigen Anlagen	verboten		
7.2	Verwenden von auswasch- und auslaugbaren wassergefährdenden Materialien, zum Beispiel Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken und Rückstände des Bergbaues, zum Straßen-, Wege oder Wasserbau sowie zum Gleisbau und Bau von Luftverkehrsanlagen einschließlich Lärmschutzdämmen, Einsatz von Streusalz	verboten	verboten, ausgenommen die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen der LAGA ⁴ und RiStWag werden eingehalten	
7.3	Neu-, Um- und Ausbau von Verkehrswegen, wie Autobahnen, Straßen, Wegen, Gleisanlagen, für Motorfahrzeuge zugelassene Wege, Parkplätze und Autohöfe mit Ausnahmen von Feld- und Waldwegen /land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen	verboten, ausgenommen Feld- und Waldwege bei breitflächiger Versickerung des abfließenden Wassers und Baumaßnahmen an vorhandenen Straßen zur Anpassung an den Stand der Technik	verboten, ausgenommen die Anforderungen der RiStWag ⁵ in der jeweils geltenden Fassung werden eingehalten	
7.4	Anlegen von Wanderwegen und Aussichtspunkten	verboten	zulässig	
7.5	Lagern und Anwenden von Pflanzenschutzmitteln	verboten	Verboten, mit Ausnahme der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die keine Anwendungsbeschränkungen in Wasserschutzgebieten unterliegen (VO über Anwendungsverbote mit Pflanzenschutzmitteln)	
7.6	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte	verboten	gestattet, ausgenommen mobile Tankstellen	
8	Sonstige Sachgebiete			
8.1	Motorsportveranstaltungen und -anlagen	verboten	zulässig	
8.2	Anlegen, Erweitern und Betrieb von Standort- und Truppenübungsplätzen sowie Übungen des Zivilschutzes (vgl. DVGW W 106 W)	verboten		
8.3	Übungen / Manöver außerhalb von Standort- und militärischen Truppenübungsplätzen (vgl. DVGW W 106 (M))	verboten	beschränkt zulässig	
8.4	Errichten, Erweitern und Betrieb von Bade- und Campingplätzen, Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen, Zeltlager	verboten	verboten, ausgenommen das Abwasser wird in eine Entwässerungsanlage eingeleitet, die den Anforderungen nach Nummer 3.4 entspricht	
8.5	Märkte, Volksfeste, Groß- und Sportveranstaltungen außerhalb dafür vorgesehener Anlagen	verboten	beschränkt zulässig	
8.6	Errichten, Erweitern und Betrieb von Sport- und Freizeitanlagen	verboten	beschränkt zulässig	zulässig

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo)
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

03.02.2017

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Gemarkungen

Vehlgast

Flur(en)

1 – 8

in der Hansestadt Havelberg

Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 06.03.2017 bis 05.04.2017

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
Zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der **Telefonnummer 03931-2520** gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686

gez. Dieter Kottke

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Gesellschaft für Arbeitsförderung des Landkreises Stendal mbH

Änderung des Firmennamens

Mit dem Eintrag im Handelsregister vom 04.01.2017 ist folgende Änderung des Firmennamens unserer GmbH rechtswirksam:

Alt: „Gesellschaft für Arbeitsförderung und Sanierung des Landkreises Stendal mbH“
Neu: „Gesellschaft für Arbeitsförderung des Landkreises Stendal mbH“

gez. Rühlmann
Geschäftsführer

Stadt Tangerhütte

1. Änderung Hauptsatzung der Einheitsgemeinde „Stadt Tangerhütte“

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 21.12.2016 folgende 1. Änderung zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Hauptsatzung der Stadt Tangerhütte vom 24.02.2016 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 Nr. 10 wird wie folgt geändert:

(1) Der Stadtrat entscheidet gemäß § 45 KVG LSA über Angelegenheiten der Einheitsgemeinde „Stadt Tangerhütte“, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist. Der Stadtrat entscheidet über:

10. die Führung von Rechtsstreitigkeiten i.S.v. § 45 Abs.2 Nr. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 30.000€ übersteigt.

§ 6 Abs. 3 Nr. 6 wird wie folgt geändert:

(1) Der Haupt-, Finanz und Vergabeausschuss entscheidet abschließend über:

6. die Führung von Rechtsstreitigkeiten i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, mit einem Streitwert im Einzelfall von mehr als 5.000 € bis 30.000 €.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung zur Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte tritt mit ihrer Genehmigung am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Tangerhütte, den 21.12.2016





A. Brohm
Bürgermeister

Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg

Öffentliche Bekanntmachung Entgeltregelungen Abwasserentsorgung Preise für Herstellung und Benutzung der Entwässerungseinrichtungen des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg (TAHV)

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 25.01.2017 folgende Entgeltregelung der Abwasserentsorgung mit Wirkung ab 01.04.2017 beschlossen.

Die Entgeltregelung der Abwasserentsorgung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

1. Allgemeine Bedingungen

- 1.1. Diese Preise gelten für alle Kunden, mit denen keine Sonderverträge bestehen.
- 1.2. Die Entwässerungssatzung (EWS) und die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) sind Bestandteil des Entsorgungsvertrages mit dem Anschlussnehmer und Grundlage der jeweils gültigen Preisregelungen.

2. Abwasserpreis für die zentrale Abwasserbeseitigung

Der Abwasserpreis setzt sich aus Grundpreis und Mengenpreis (Arbeitspreis) zusammen.

2.1. Grundpreis

Die Grundpreise beinhalten anteilige Kosten für die Vorhaltung der Entsorgungsleistung.

2.1.1. Berechnungsgrundlage

Für alle Grundstücke und Gebäude, die vollständig oder teilweise zu Wohnzwecken genutzt werden, wird ein Grundpreis je Anschluss (Pkt. 2.1.2) und ein Grundpreis je Grundeinheit (Pkt. 2.1.3.) berechnet.

Für alle Grundstücke und Gebäude, die nicht vollständig oder nicht teilweise zu Wohnzwecken genutzt werden, wird ein Grundpreis nach der jeweiligen Zählergröße (Pkt. 2.1.4.) berechnet.

2.1.2. Grundpreis je Anschluss

Für den Abwasseranschluss eines Grundstückes wird ein Grundpreis in Höhe von 3,90 Euro je Monat berechnet.

2.1.3. Grundpreisberechnung nach Grundeinheiten

Der Grundpreis wird auf der Basis der festgelegten Anzahl der Grundeinheiten ermittelt und beträgt 10,14 EUR je Grundeinheit und je Monat.

Die Grundeinheiten (GE) zur Ermittlung des Grundpreises werden wie folgt festgelegt:

- für alle ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Gebäude je Wohneinheit 1 GE
- kombinierte Nutzung für Wohnzwecke sowie für

gewerbliche und sonstige Zwecke			
	je Wohneinheit		1 GE
jede selbständige sonstige Nutzung bis 200 m ²			0,5 GE
jede selbständige sonstige Nutzung bis 500 m ²			1 GE
jede selbständige sonstige Nutzung ab 501 m ²			2 GE

2.1.4. Grundpreisberechnung nach Zählergröße

Der Grundpreis beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Zählergröße

Zählergröße		Grundpreis	
bis Qn 2,5 m ³ /h	bzw. Q ₃ 4	11,70 EUR	je Monat
bis Qn 6 m ³ /h	bzw. Q ₃ 10	39,00 EUR	je Monat
bis Qn 10 m ³ /h	bzw. Q ₃ 16	106,60 EUR	je Monat
bis Qn 15 m ³ /h	bzw. Q ₃ 25	218,20 EUR	je Monat
bis Qn 25 m ³ /h	bzw. Q ₃ 40	244,40 EUR	je Monat
bis Qn 40 m ³ /h	bzw. Q ₃ 63	349,70 EUR	je Monat

2.2. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis wird nach der Menge des eingeleiteten Abwassers entsprechend Pkt. 8.3. der AEB-A berechnet.

Der Arbeitspreis beträgt 2,75 EUR/m³.

2.3. Für die Einleitung von mechanisch vorgeklärtem Abwasser wird ein Abschlag von 20 % auf den Grundpreis und Arbeitspreis gewährt.

3. Abwasserpreis für die dezentrale Abwasserbeseitigung

3.1. Grundpreis

Der Grundpreis beinhaltet die Kosten für die Vorhaltung der öffentlichen Anlagen zur dezentralen Abwasserbeseitigung. Als Maßstab für die Ermittlung des Grundpreises wird die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler zu Grunde gelegt. Sind mehrere Grundstücke an eine Sammelgrube oder an eine Kleinkläranlage angeschlossen, so wird für die Berechnung der Grundpreise die Zählergröße zu Grunde gelegt, die zur Wasserversorgung der gesamten Grundstücke über eine Messstelle notwendig wäre. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nennleistung geschätzt, die nötig wäre, um die Wasserentnahmen messen zu können.

Sammelgruben

Zählergröße		Grundpreis	
bis Qn 2,5 m ³ /h	bzw. Q ₃ 4	120,60 EUR	je Jahr
bis Qn 6 m ³ /h	bzw. Q ₃ 10	442,08 EUR	je Jahr
bis Qn 10 m ³ /h	bzw. Q ₃ 16	2.174,04 EUR	je Jahr
bis Qn 15 m ³ /h	bzw. Q ₃ 25	2.536,32 EUR	je Jahr
bis Qn 25 m ³ /h	bzw. Q ₃ 40	2.898,72 EUR	je Jahr
bis Qn 40 m ³ /h	bzw. Q ₃ 63	3.261,00 EUR	je Jahr

Kleinkläranlagen

Zählergröße		Grundpreis	
bis Qn 2,5 m ³ /h	bzw. Q ₃ 4	99,00 EUR	je Jahr
bis Qn 6 m ³ /h	bzw. Q ₃ 10	408,00 EUR	je Jahr
bis Qn 10 m ³ /h	bzw. Q ₃ 16	1.267,20 EUR	je Jahr

3.2. Arbeitspreis

3.2.1. Sammelgruben

Der Arbeitspreis wird nach der tatsächlich entsorgten Abwassermenge entsprechend Pkt. 9.3. der AEB-A berechnet.

Der Arbeitspreis beträgt 8,90 € je Kubikmeter.

3.2.2. Kleinkläranlagen

Der Arbeitspreis wird nach der tatsächlich entsorgten Klärschlammmenge entsprechend Pkt. 9.3. der AEB-A berechnet.

Der Arbeitspreis beträgt 14,00 € je Kubikmeter.

3.3. Für die Entsorgungsleistungen bei Kunden mit Einzelabfuhr im Havariefall oder mit Einzelabfuhr bei Nichteinhaltung der Anmeldefristen von einer Woche wird zusätzlich zum Arbeitspreis laut Punkt 3.2.1. und 3.2.2. dieser Entgeltregelung ein Pauschalpreis berechnet. Der Pauschalpreis beträgt 142,80 €.

4. Baukostenzuschuss für zentrale Abwasserbeseitigung

4.1. Der Baukostenzuschuss beträgt gemäß Pkt. 4 der AEB-A pro m² Geschossfläche 7,67 EUR.

4.2. Bei Veränderung der Einleitungsbedingungen durch Außerbetriebnahme von Vorkläreinrichtungen beträgt der Baukostenzuschuss 5,11 EUR pro m² Geschossfläche.

4.3. In Gewerbe-, Wochenend-, Ferien- und Kleingartengebieten bzw. in entsprechenden Grundstücken sind die tatsächlichen Kosten für die Herstellung der gemeinsamen Leitungen bis zum vom TAHV festgelegten Einleitungspunkt vom Anschlussberechtigten zu tragen. Die Kosten sind von dem jeweiligen Erschließungsträger auf der

Grundlage eines mit dem TAHV zu vereinbarenden Erschließungsvertrages zu tragen. Dies gilt auch für die Erschließung von Wohngebieten durch private oder öffentliche Bauträger.

Der reduzierte Baukostenzuschuss beträgt gemäß Pkt. 4 der AEB-A pro Quadratmeter Geschossfläche 5,11 EUR.

5. Hausanschlusskosten für zentrale Abwasserbeseitigung

5.1. Freigefälleleitung

Die Kosten sind nach folgenden Einheitssätzen und festgestelltem Aufwand zu erstatten:

- Anschlussschacht Beton		
bis einschl. 1,25 m Sohltiefe		690,24 EUR
1,26 m - 1,75 m Sohltiefe		807,84 EUR
1,76 m - 2,00 m Sohltiefe		1.073,71 EUR
ab 2,01 m Sohltiefe	nach tatsächlichem Aufwand	
- Anschlussschacht PE		
bis Belastungsstufe B 125		587,99 EUR
größer als Belastungsstufe B 125		715,81 EUR
- Anschlussleitung		
Sohlentiefe bis einschl. 1,60 m pro Meter		143,16 EUR
Sohlentiefe ab 1,61 m	nach tatsächlichem Aufwand	

6. Zeitweilige Sperrung eines Anschlusses

Für die von einem Anschlussnehmer veranlasste Sperrung oder Trennung eines Anschlusses oder für die lt. Pkt. 14 der AEB-A durch den Anschlussnehmer zu vertretende Sperrung oder Trennung eines Anschlusses werden die tatsächlichen Aufwendungen berechnet.

7. Zahlung, Verzug, Fälligkeit

7.1. Kunden der zentralen Abwasserbeseitigung, die der Jahresrechnung unterliegen, haben monatliche Abschlagszahlungen zu leisten.

7.2. Kunden der dezentralen Abwasserbeseitigung haben monatlich Abschläge für den Grundpreis sowie monatliche Zahlungen entsprechend der im Monat abgefahrenen Menge zu leisten.

7.3. Werden Abschlagszahlungen oder Rechnungen nicht termingerecht ausgeglichen, betragen die Kosten für jede schriftliche Mahnung 5,11 EUR.

7.4. Bei Fristenüberschreitung werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a. über den jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet.

7.5. Für die vom Kunden verursachte Rückbuchung von fälligen Beträgen im Rahmen des Bankeinzuges werden dem Kunden die anfallenden Bankgebühren in Rechnung gestellt.

7.6. Die zu entrichtenden Beträge sind 14 Tage nach Zugang der Rechnung fällig.

7.7. Einwendungen gegen Rechnungen sind nur binnen eines Monats zulässig, nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als anerkannt.

8. Stundung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten

8.1. Auf schriftlichen Antrag des Anschlussnehmers an den TAHV kann der Baukostenzuschuss und/oder können die Hausanschlusskosten ganz oder teilweise in Ausnahmefällen gestundet werden.

8.2. Der Stundungszeitraum beträgt maximal 3 Jahre.

8.3. Die Höhe der Stundungszinsen beträgt 6,5 % p. a.

8.4. Stundungszinsen sind vom Tage an, an dem der Zinslauf beginnt, und für volle Monate zu zahlen. Angefangene Monate bleiben außer Ansatz.

9. Inkraftsetzung

Diese Entgeltregelung tritt durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 25.01.2017 nach Veröffentlichung ab 01.04.2017 in Kraft.

Die bisherige Entgeltregelung wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Havelberg, den 26. 01. 2017

**Trinkwasser- und Abwasserzweckverband
Havelberg**

Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg

**Öffentliche Bekanntmachung
Entgeltregelungen Wasserversorgung
Preise für Lieferungen und Leistungen
des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg
(TAHV)**

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 25.01.2017 folgende Entgeltregelung der Wasserversorgung mit Wirkung ab 01.04.2017 beschlossen.

Die Entgeltregelung der Wasserversorgung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

1. Allgemeine Bedingungen

- 1.1. Diese Preise gelten für alle Kunden, mit denen keine Sonderverträge bestehen.
- 1.2. Die AVB Wasser V, die Wasserversorgungssatzung und die Ergänzenden Bestimmungen sind Bestandteil des Versorgungsvertrages mit den Anschlussnehmern und Grundlage der jeweils gültigen Preisregelungen.

2. Wasserpreis

Der TAHV stellt im Rahmen der AVBWasserV und der vom Verband jeweils beschlossenen Ergänzenden Bestimmungen Wasser zu nachfolgenden Preisen zur Verfügung.

Der Wasserpreis setzt sich aus Grundpreis und Mengenpreis (Arbeitspreis) zusammen.

2.1. Grundpreis

Die Grundpreise beinhalten anteilige Kosten für die Vorhaltung der Versorgungsleistung.

2.1.1. Berechnungsgrundlage

Für alle Grundstücke und Gebäude, die vollständig oder teilweise zu Wohnzwecken genutzt werden, wird ein Grundpreis je Anschluss (Pkt. 2.1.2) und ein Grundpreis je Grundeinheit (Pkt. 2.1.3) berechnet.

Für alle Grundstücke und Gebäude, die nicht vollständig oder nicht teilweise zu Wohnzwecken genutzt werden, wird ein Grundpreis nach der jeweiligen Zählergröße (Pkt. 2.1.4.) berechnet.

2.1.2. Grundpreis je Anschluss

Berechnungsgrundlage für den Grundpreis je Anschluss ist die jeweilige Zählergröße.

Zählergröße	Grundpreis
bis Qn 2,5 m³/h bzw. Q ₃ 4	2,78 EUR (2,60 EUR) je Monat
bis Qn 6 m³/h bzw. Q ₃ 10	3,11 EUR (2,91 EUR) je Monat
bis Qn 10 m³/h bzw. Q ₃ 16	4,17 EUR (3,90 EUR) je Monat
bis Qn 15 m³/h bzw. Q ₃ 25	6,96 EUR (6,50 EUR) je Monat
bis Qn 25 m³/h bzw. Q ₃ 40	7,65 EUR (7,15 EUR) je Monat
bis Qn 40 m³/h bzw. Q ₃ 63	10,43 EUR (9,75 EUR) je Monat
bis Qn 60 m³/h bzw. Q ₃ 100	11,82 EUR (11,05 EUR) je Monat

2.1.3. Grundpreisberechnung nach Grundeinheiten

Der Grundpreis wird auf der Basis der festgelegten Anzahl der Grundeinheiten ermittelt und beträgt

5,56 EUR (5,20 EUR) je Grundeinheit und je Monat.

Die Grundeinheiten (GE) zur Ermittlung des Grundpreises werden wie folgt festgelegt:

- für alle ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Gebäude je Wohneinheit 1 GE
- kombinierte Nutzung für Wohnzwecke sowie für gewerbliche und sonstige Zwecke je Wohneinheit 1 GE
- jede selbständige sonstige Nutzung bis 200 m² 0,5 GE
- jede selbständige sonstige Nutzung bis 500 m² 1 GE
- jede selbständige sonstige Nutzung ab 501 m² 2 GE

2.1.4. Grundpreisberechnung nach Zählergröße

Zählergröße	Grundpreis
bis Qn 2,5 m³/h bzw. Q ₃ 4	8,35 EUR (7,80 EUR) je Monat
bis Qn 6 m³/h bzw. Q ₃ 10	27,82 EUR (26,00 EUR) je Monat
bis Qn 10 m³/h bzw. Q ₃ 16	77,90 EUR (72,80 EUR) je Monat
bis Qn 15 m³/h bzw. Q ₃ 25	169,70 EUR (158,60 EUR) je Monat
bis Qn 25 m³/h bzw. Q ₃ 40	198,91 EUR (185,90 EUR) je Monat
bis Qn 40 m³/h bzw. Q ₃ 63	226,73 EUR (211,90 EUR) je Monat
bis Qn 60 m³/h bzw. Q ₃ 100	255,94 EUR (239,20 EUR) je Monat

2.2. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis wird nach dem festgestellten und durch Zähler gemessenen Wasserverbrauch berechnet. Die Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³).

2.2.1. Wasserpreis je Kubikmeter Wasser für Tarifkunden 1,22 EUR (1,14 EUR).

2.2.2. Der Mengenpreis für Sonderabnehmer wird gesondert vereinbart.

3. Absetzen von Wasser

Für die Installation einer zusätzlichen Messeinrichtung zum Absetzen von Wasser entsprechend Pkt. 8.7 der AEB-A des TAHV sowie für die Ablesung und Abrechnung

der abzusetzenden Wassermengen wird ein Grundpreis berechnet.

Der Grundpreis beträgt 1,67 EUR (1,56 EUR) pro Monat.

4. Hausanschlusskosten

gem. § 10 Absatz 4 AVB Wasser V

4.1. Die Hausanschlusskosten setzen sich bei einem Anschluss bis Nennweite DA 40 mm zusammen aus:

4.1.1. Kosten des Hausanschlusses im Straßenbereich bis Grundstücksgrenze sowie für die Messeinrichtung einschließlich Absperrarmaturen pauschal 546,77 EUR (511,00 EUR)

4.1.2. Längenabhängige Kosten der Hausanschlussleitung ab Grundstücksgrenze bis zur Messeinrichtung je lfd. Meter 21,88 EUR (20,45 EUR)

4.2. Die Hausanschlusskosten für Nennweiten größer DA 40 mm werden gesondert nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

4.3. Änderung des Anschlusses

Der Anschlussnehmer hat die tatsächlichen Kosten für die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Anschlussnehmers oder infolge anderer Maßnahmen auf seinem Grundstück erforderlich sind, zu erstatten.

5. Baukostenzuschüsse

gem. § 9 AVB Wasser V

5.1. Der Anschlussnehmer zahlt dem TAHV bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Hausanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der neu zu errichtenden bzw. zu verändernden örtlichen Verteilungsanlage.

5.2. Die Zahlung des Zuschusses lt. Pkt. 5.1 entfällt, wenn der Anschluss ohne Veränderung bzw. Erweiterung der Hauptversorgungsleitungen erfolgen kann. Die Entscheidung darüber trifft der TAHV.

5.3. Als Baukostenzuschuss wird ein Anteil von 70 % der Kosten berechnet, die für die Erstellung oder Veränderung der örtlichen Verteilungsanlage erforderlich sind.

5.4. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an dem betreffenden Hausanschluss für die darüber versorgten Tarifkunden vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung bemisst sich wie folgt:

$$BKZ \text{ (in EURO)} = 0,7 \cdot K \cdot \frac{P_A}{\sum P_A}$$

In dieser Formel bedeuten:

K = den einzelnen Kunden zuzurechnende Kosten;

P_A = für die einzelne Anschlussanlage am Hausanschluss vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Gleichzeitigkeit;

∑P_A = Summe aller P_A der Kunden, für die der Ausbau der Verteilungsanlagen vorgesehen ist.

5.5. Die am einzelnen Hausanschluss vorzuhaltende Leistung steht in Relation zu der Zahl der Wohneinheiten, die über den Hausanschluss versorgt werden können.

Dabei gilt:

Bei 1 Haushalt	P _{A1}	=	1
bei 2 Haushalten	P _{A2}	=	1,6
bei 3 Haushalten	P _{A3}	=	1,9
bei 4 Haushalten	P _{A4}	=	2,2
und je weiterer Haushalt		+	0,3

Außergewöhnliche Leistungsanforderungen (z. B. Schwimmbad) werden bei der Festlegung von P_A entsprechend berücksichtigt.

Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z. B. kleine Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Kunde) über den eines Haushaltes nicht wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der Baukostenzuschussermittlung als je ein Haushalt in dem betreffenden Gebäude angesetzt.

5.6. Der Baukostenzuschuss wird, auch in Teilbeträgen, fällig entsprechend der tatsächlichen am Hausanschluss vorzuhaltenden Leistungsinanspruchnahme.

6. Zeitweilige Anschlusssperrung, Kündigung des Versorgungsvertrages, Sperrmaßnahmen

6.1. Für die gem. § 32 Abs. 7 AVB Wasser V vom Kunden veranlasste zeitweise Absperrung seines Anschlusses werden folgende Kosten berechnet:

für jeden Zählerausbau	43,76 EUR (40,90 EUR)
für jeden Zählereinbau	43,76 EUR (40,90 EUR)
für alle zusätzlichen Leistungen	nach tatsächlichem Aufwand.

6.2. Bei Kündigung des Versorgungsvertrages entsprechend § 32 AVB Wasser V durch den Kunden wird der jeweils tatsächliche Aufwand zur Außerbetriebnahme der Anlage sowie für die erforderlichen Rückbaumaßnahmen des Hausanschlusses dem Kunden in Rechnung gestellt.

6.3. Für die gem. § 18 Abs. 3 AVB Wasser V vom Kunden zu vertretende Beschädigung des Wasserzählers werden dem Kunden die tatsächlichen Aufwendungen in Rechnung gestellt.

- 6.4. Für die vom Kunden verursachte Einstellung der Versorgung und deren Wiederaufnahme gem. § 33 AVB Wasser V werden folgende Kosten berechnet:
- | | |
|---------------------------------------|-----------------------------|
| für die Sperrung eines Anschlusses | 46,00 EUR (46,00 EUR) |
| für die Wiederaufnahme der Versorgung | 49,22 EUR (46,00 EUR) |
| für alle sonstigen Leistungen | nach tatsächlichem Aufwand. |

7. Leistungsentgelte für Standrohre

Für die vorübergehende Wasserentnahme durch Standrohre aus dem Leitungsnetz des TAHV sind folgende Entgelte zu zahlen:

- | | |
|--|-----------------------|
| a) Sicherheitsbetrag | 300,00 EUR |
| b) Miete pro angefangene Woche | 10,91 EUR (10,20 EUR) |
| c) Wasserpreis pro entnommenen m ³ entspricht dem jeweils gültigen Arbeitspreis | |

Der Sicherheitsbetrag wird nicht verzinst, am Ende der Mietzeit mit dem Mengenpreis bzw. bei Beschädigung oder Verlust des Standrohres mit den Instandsetzungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten verrechnet.

8. Zahlung, Verzug, Fälligkeit

- 8.1. Kunden, die der Jahresrechnung unterliegen, haben monatliche Abschlagszahlungen zu leisten.
- 8.2. Werden Abschlagszahlungen oder Rechnungen nicht termingerecht ausgeglichen, betragen die Kosten für jede schriftliche Mahnung 5,11 EUR.
- 8.3. Für jeden Einzug offener Rechnungsbeträge beim Kunden durch einen Beauftragten betragen die Kosten 17,85 EUR (15,00 EUR).
- 8.4. Bei Fristenüberschreitung werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a. über den jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet.
- 8.5. Für die vom Kunden verursachte Rückbuchung von fälligen Beträgen im Rahmen des Bankeinzuges werden dem Kunden die anfallenden Bankgebühren in Rechnung gestellt.
- 8.6. Die zu entrichtenden Beträge sind 14 Tage nach Zugang der Rechnung fällig.
- 8.7. Einwendungen gegen Rechnungen sind nur binnen eines Monats zulässig, nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als anerkannt.

9. Ratenzahlung und Stundung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten

- 9.1. Auf Antrag des Anschlussnehmers an den TAHV können Hausanschlusskosten in Ausnahmefällen gestundet oder in Raten gezahlt werden.
- 9.2. Der Zeitraum beträgt maximal 2 Jahre.
- 9.3. Die Höhe der Zinsen beträgt 6,5 % p. a.
- 9.4. Zinsen sind vom Tage an, an dem der Zinslauf beginnt, und für volle Monate zu zahlen. Angefangene Monate bleiben außer Ansatz.

10. Umsatzsteuer

- 10.1. Die genannten Beträge beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer (7,00 % bzw. 19,00 %). Die sich ohne Umsatzsteuer ergebenden Nettopreise sind jeweils in Klammern angegeben und sind Basisbetrag für die Rechnungslegung und die Ermittlung des Bruttobetragtes.

11. Inkraftsetzung

Diese Entgeltregelung tritt durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 25.01.2017 nach Veröffentlichung ab 01.04.2017 in Kraft.
Die bisherige Entgeltregelung wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Havelberg, den 26.01.2017

Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark**

Akazienweg 25 - 39576 Stendal

Öffentliche Bekanntmachung Flurbereinigungsbeschluss vom 06.02.2017

Verfahren: Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Sandau Süd
Landkreis.: Stendal
Verf.-Nr.: SDL 6/0273/02

A. Verfügender Teil

I. Entscheidung

Gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) wird hiermit das

vereinfachte Flurbereinigungsverfahren **Sandau Süd** angeordnet.

Das Flurbereinigungsverfahren wird für Teile der Gemarkungen Sandau und Wulkau eingeleitet.

Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind im Flurbereinigerverzeichnis, welches Anlage dieses Beschlusses ist, aufgeführt.

Als weitere Anlagen dieses Beschlusses sind die Gebietskarte, in der die Grenze des Flurbereinigungsgebietes dargestellt ist, sowie die Begründung dieses Beschlusses beigelegt. Das Flurbereinigungsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 741 ha.

II. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490), wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen die Anordnung der Flurbereinigung keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gem. § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
- als Nebenbeteiligte:
 - Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
 - andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
 - Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
 - Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
 - Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

IV. Teilnehmergeinschaft

Gemäß § 16 FlurbG bilden die Teilnehmer die Teilnehmergeinschaft. Sie entsteht mit diesem Beschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die mit der Bekanntmachung dieses Beschlusses entstehende Teilnehmergeinschaft führt den Namen

„Teilnehmergeinschaft Sandau Süd“.

Sie hat ihren Sitz in Sandau, Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land, im Landkreis Stendal.

V. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z. B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr. 2d FlurbG);
- Im Grundbuch einzutragende Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw. die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften;
- Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z. B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

VI. Einschränkungen

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Abs. 1 FlurbG folgenden Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften zu 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu 3. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

B. Auslegung

Dieser Beschluss mit

- Begründung,
- Flurbereinigungsverzeichnis - Verfahrensflurstücke und
- Gebietskarte

liegt gemäß § 6 Abs. 3 FlurbG nach dessen öffentlicher Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen beteiligte Grundstücke liegen (Flurbereinigungsgemeinden), und, soweit erforderlich (§ 110 FlurbG), in den angrenzenden Gemeinden zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Darüber hinaus kann dieser Beschluss auch

im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Sachgebiet 13, 39576 Hansestadt Stendal, Akazienweg 25,

während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Unterlagen sind ebenfalls auf der Internetseite der Flurneuordnungsbehörde www.alff.sachsen-anhalt.de/alff-altmark unter Flurneuordnung → Flurbereinigungsverfahren im Landkreis Stendal einzusehen.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach seiner Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde ein.

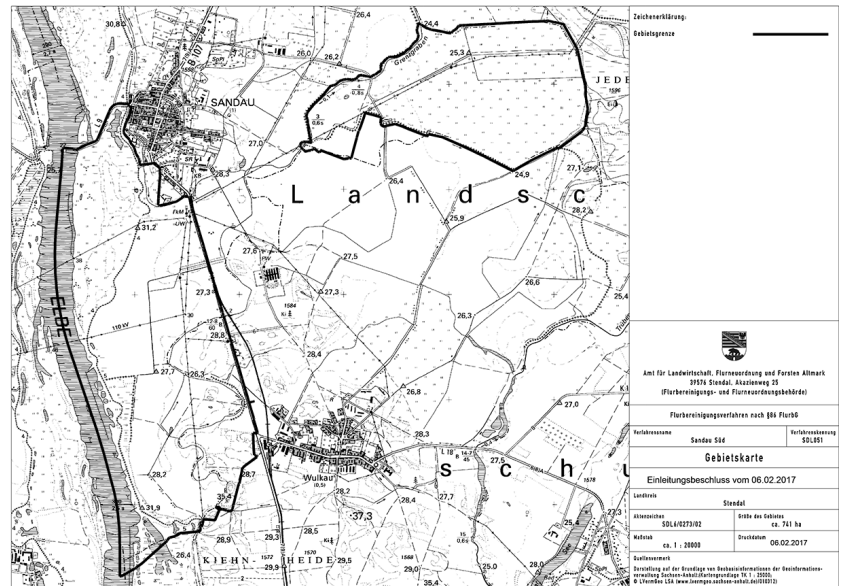
C. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Im Auftrag

gez. Dr. Paschke



Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31